



**Gemeinde Barßel**  
**Der Bürgermeister**



**Gemeinde Barßel**

... immer in Bewegung!

## **Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl und die Wahl des Landrates im Wahlbereich I - Barßel/Saterland - sowie für die Gemeinderatswahl und die Wahl des Bürgermeisters am 12.09.2021 sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 26.09.2021**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke in der Gemeinde Barßel kann in der Zeit vom 23.08.2021 bis 27.08.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Barßel, Zimmer 6, von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wahlverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde Barßel bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.08.2021, während oben genannter Öffnungszeiten bei der Gemeinde Barßel im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe oder der Beantragung eines Wahlscheines vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

**Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Für die Wahl im Wahllokal reicht die Wahlbenachrichtigungskarte in Verbindung mit einem Personalausweis aus. Für die Briefwahl wird ein Wahlschein benötigt.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Barßel im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6 oder Zimmer 7, zu den oben genannten Öffnungszeiten beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge und mit SMS-Kurznachrichten oder mittels Messenging-Diensten versendete Anträge sind nicht zulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die beantragende Person muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

**Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (10.09.2021) bzw. vor einer etwaigen Stichwahl (24.09.2021), jeweils bis 13:00 Uhr, beantragt werden.**

In bestimmten Ausnahmefällen (sh. Nr. 4.2) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag (12.09.2021) bzw. Tag einer etwaigen Stichwahl (26.09.2021), jeweils bis 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (11.09.2021) bzw. etwaigen Stichwahl (25.09.2021), jeweils bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

#### **6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen.**

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) den Wahlschein,

b) den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (12.09.2021) bzw. Tag der etwaigen Stichwahl (26.09.2021) bis jeweils 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, liegen den Briefwahlunterlagen bei.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Wahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

#### **Die Ausgabe und Versendung der Briefwahlunterlagen beginnt – sofern der Gemeinde Barßel bis zu dem Zeitpunkt alle Unterlagen vorliegen - voraussichtlich am 23.08.2021.**

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Barßel, 12.08.2021

In Vertretung  
Michael Sope